

Besondere Vertragsbedingungen für Softwarekauf Werner Tantzky GmbH (Stand 05.2019)

§ 1 Allgemeines

Diese Besonderen Vertragsbedingungen finden ergänzend Anwendung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TANTZKY für Kaufverträge, welche dem Kunden auf Anfrage jederzeit bereitgestellt werden. Bzgl. der Software gehen die vorliegenden Besonderen Vertragsbedingungen für Software-Kaufverträge den allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kaufverträge vor.

§ 2 Vertragsgegenstand

2. Vertragsgegenstand ist der Kauf der vorderseitig aufgeführten Software. Letztere umfasst die im Leistungsverzeichnis (Anlage L) aufgeführten Funktionen und ist auf der darin ebenfalls aufgeführten Hardware mit dem dort genannten Betriebssystem ablauffähig. Es wird eine Benutzer- sowie Installationsanleitung mitgeliefert.
3. Ergänzend gelten die jeweiligen Lizenzbestimmungen des jeweiligen Software-Herstellers, welche auf Anfrage durch den Kunden bereitgestellt werden.
4. Die Installation der Software gehört nicht zum Leistungsumfang, kann jedoch gegen gesonderte Vergütung vereinbart werden.

§ 3 Einweisung

Eine Einweisung/Schulung ist im Kaufpreis nicht enthalten, kann aber gegen gesonderte Vergütung vereinbart werden.

§ 4 Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz

1. Der Käufer darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen insbesondere die Installation des Programms auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.
2. Darüber hinaus kann der Käufer eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch jeweils nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.
3. Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestandes einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Käufer Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivariischen Zwecken verwendet werden.
4. Der Käufer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Sollte das Programm auf Datenträgern geliefert worden sein, sind die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Käufers sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechtes hinzuweisen.
5. Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren des ganzen Handbuchs oder wesentlicher Teile davon zählen, darf der Mieter nicht anfertigen.

§ 5 Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

1. Der Käufer darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Käufer jedoch die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen.
2. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Möchte der Käufer die Software auf mehreren Hardwarekonfigurationen zeitgleich einsetzen, etwa durch mehrere Mitarbeiter, muss er eine entsprechende Anzahl von Softwarelizenzen erwerben.
3. Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleiche Mehrfachnutzung der Software geschaffen wird. Möchte der Käufer die Software innerhalb eines Netzwerkes oder sonstiger Mehrstations-Rechnersysteme einsetzen, muss er eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen unterbinden oder dem Lieferanten eine besondere Netzwerkgebühr entrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechnersystem angeschlossenen Benutzer bestimmt. Die im Einzelfall zu entrichtende Netzwerkgebühr wird TANTZKY dem Käufer umgehend mitteilen, sobald dieser TANTZKY den geplanten Netzwerkeinsatz einschließlich der Anzahl angeschlossener Benutzer schriftlich bekannt gegeben hat. Der Einsatz in einem derartigen Netzwerk oder Mehrstations-Rechnersystem ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Netzwerkgebühr zulässig.

§ 6 Dekompilierung und Programmänderungen

1. Der Käufer ist ohne Zustimmung von TANTZKY nicht berechtigt, die überlassene Software in irgendeiner Form umzuarbeiten oder zu bearbeiten, soweit dies nicht im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung (§ 69 d UrhG) notwendig ist. Eine Dekompilierung ist nur gem. den Bestimmungen des § 69 e UrhG zulässig.
2. Im Falle einer gem. vorstehender Ziff. 1 zulässigen Um- oder sonstigen Bearbeitung der Software durch den Käufer ist dieser nicht berechtigt, die Ergebnisse an Dritte weiterzugeben, zu veröffentlichen oder über die bestimmungsgemäße Nutzung hinaus zu vervielfältigen.
3. Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzmechanismen ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Käufer die Beweislast. § 12 Ziff. 3 der vorliegenden Besonderen Vertragsbedingungen ist zu berücksichtigen.
4. Die entsprechenden Handlungen nach vorstehender Ziff. 3 dürfen nur dann kommerziell arbeitenden Dritten überlassen werden, die in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis mit TANTZKY stehen, wenn TANTZKY die gewünschten Programmänderungen nicht gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen will. TANTZKY ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen sowie der Name des Dritten mitzuteilen.
5. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

§ 7 Weiterveräußerung und Weitervermietung

1. Der Käufer darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Besonderen Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Käufer dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des ursprünglichen Käufers zur Programmnutzung. Er ist verpflichtet, der Informationspflicht des § 13 Ziff. 1 dieser Besonderen Vertragsbedingungen nachzukommen.
2. Der Käufer darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials Dritten auf Zeit überlassen, sofern dies nicht im Wege der Vermietung zu Erwerbszwecken oder des Leasing geschieht und sich der Dritte mit der Weitergeltung der vorliegenden Besonderen Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und der überlassende ursprüngliche Käufer sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet.

Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem ursprünglichen Käufer kein Recht zur eigenen Programmnutzung zu. Eine Vermietung zu Erwerbszwecken oder das Verleasen sind unzulässig.

3. Der Käufer darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Anwenders.

§ 8 Mängelansprüche

1. Mängel der gelieferten Software (Sach- und Rechtsmängel) einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen werden von TANTZKY innerhalb der Mängelhaftungsfrist von einem Jahr beginnend mit der Ablieferung nach entsprechender Mitteilung durch den Käufer behoben. Dies geschieht nach Wahl von TANTZKY durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Sofern die Software zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung an TANTZKY zurückzugeben ist, treffen den Käufer die hierfür anfallenden Transportkosten.
2. Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Käufer Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Die beiden genannten Ansprüche regeln sich nach dem § für Schadens- und Aufwendungsersatz in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TANTZKY für Kaufverträge.
3. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn TANTZKY hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie von TANTZKY verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

§ 9 Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Käufer wird die gelieferte Software einschließlich der Dokumentation innerhalb von 7 Werktagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der ggf. vorhandenen Datenträger und Handbücher, sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen TANTZKY innerhalb weiterer 8 Werktage schriftlich mitgeteilt werden.
2. Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Fehlern muss der Käufer die von TANTZKY erteilten Hinweise befolgen. Gegebenenfalls muss der Käufer Checklisten von TANTZKY verwenden.
3. Der Käufer muss seine Fehlermeldungen und Fragen nach Kräften präzisieren. Er muss hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen.
4. Während erforderlicher Testläufe ist der Käufer persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Gegebenenfalls sind andere Arbeiten mit der Computeranlage während der Zeit der Wartungsarbeiten einzustellen.
5. Der Käufer gestattet TANTZKY den Zugriff auf die Software mittels Telekommunikation. Die hierfür erforderlichen Verbindungen stellt der Käufer nach Anweisung von TANTZKY her.
6. Der Käufer erteilt den TANTZKY Mitarbeitern die notwendigen Zugangsberechtigungen.
7. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 8 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der in Ziff. 1 dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.
8. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

§ 10 Obhutspflicht

Der Käufer wird die Originaldatenträger - soweit im Lieferung enthalten - an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie Regelungen des Urheberrechtes hinweisen.

§ 11 Vergütung, Zahlung

1. Die vereinbarte Vergütung ist nach Ablieferung der Software und Eingang der Rechnung beim Besteller ohne Abzug fällig und innerhalb von 10 Tagen zahlbar.
2. Zu allen Preisen kommt die Umsatzsteuer hinzu.

§ 12 Softwarewartung

Der Käufer kann gleichzeitig mit Abschluss des vorliegenden Kaufvertrages einen Softwarewartungsvertrag mit TANTZKY abschließen.

§ 13 Informationspflichten

1. Der Käufer ist im Falle der Weiterveräußerung der Software verpflichtet, TANTZKY den Namen und die vollständige Anschrift des neuen Käufers schriftlich mitzuteilen.
2. Sofern es sich bei der überlassenen Software um speziell an die Hardware des Käufers angepasste Software handelt, ist der Käufer auch verpflichtet, TANTZKY einen Hardwarewechsel schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Käufer die betreffende Software innerhalb eines Netzwerkes einsetzen möchte.
3. Der Käufer ist dazu verpflichtet, TANTZKY die Entfernung eines Kopierschutzes oder eines ähnlichen Schutzmechanismus aus dem Programmcode schriftlich anzuzeigen. Die für eine derartige erlaubte Programmänderung notwendige Störung der Programmnutzung muss der Käufer möglichst genau umschreiben. Die Umschreibungspflicht umfasst eine detaillierte Darstellung der aufgetretenen Störungssymptome, der vermuteten Störungsursache sowie eine eingehende Beschreibung der vorgenommenen Programmänderung.

§ 14 Allgemeine Vereinbarungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Sofern der Kunde Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den vertraglichen Vereinbarungen der Vertragspartner der Sitz von Tantzky.